



**Gestaltungssatzung für die Innenstadt
der Stadt Menden (Sauerland)**



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	4
1. Räumlicher Geltungsbereich	4
2. Sachlicher Geltungsbereich	4
3. Sonstiges	4
§ 2 Gestalterische Festsetzungen für Gebäude	5
1. Fassaden	6
2. Wandöffnungen	6
3. Dächer	7
4. Materialien und Farben	8
5. Kragplatten, Vordächer und Markisen	9
6. Balkone und Loggien	10
7. Rundfunk- und Fernsehantennen	10
§ 3 Festsetzungen für Werbeanlagen	11
1. Werbeanlagen	12
2. Beleuchtung von Werbeanlagen	12
3. Warenautomaten	13
§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Raums durch Private	13
§ 5 Abweichungen – Ausnahmegenehmigungen	14
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 7 Inkrafttreten	14
Übersichtsplan	15

Einleitung

Die Stadt Menden (Sauerland) blickt auf eine über 725-jährige Geschichte als Stadt zurück. Sie konnte sich trotz mehrerer Brände in den Jahren 1637, 1652 und 1663 einen historischen Altstadtbereich bewahren. Bis heute prägen die St. Vincenz-Kirche, das Alte Rathaus, Reste der Stadtmauer mit ihren drei verbliebenen Türmen, denkmalgeschützte Fachwerkhäuser und wertvolle Gebäude aus allen Epochen das Gesicht der Stadt. Der historische Kernbereich der Innenstadt ist noch heute am Stadtgrundriss durch die umgrenzende Wallanlage deutlich ablesbar. Diese Satzung wird erlassen, um insbesondere die Kernstadt, wo sich zahlreiche schützenswerte Ensembles und prägende Gebäude befinden, in ihren charakteristischen Wesenszügen zu erhalten und zu sichern.

Das Aushängeschild dieses Kernbereichs der Mendener Innenstadt ist heute auch die Fußgängerzone, denn hier gehen die Bürgerinnen und Bürger einkaufen, hier erleben Besucher und Gäste die Stadt. Für die Attraktivität des Einkaufens in einer Stadt ist neben dem vielfältigen Angebot an Geschäften mit einer breiten Sortimentspalette vor allem aber auch das Flair des Stadtraumes ein wichtiges Merkmal. Das Erscheinungsbild der Geschäfte und des öffentlichen Raumes gibt auch Auskunft über die Wertigkeit der Geschäftslage. Flair und Atmosphäre des Stadtraumes sind die wesentlichen Faktoren für die Konkurrenzfähigkeit gegenüber allen Einkaufsangeboten vor den Toren der Stadt. Gute Gebäudegestaltung, angemessener Werbeeinsatz, ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot von Straßen und Platzräumen sowie ein hochwertig gestalteter öffentlicher Raum gehen dabei Hand in Hand, um eine besondere und konkurrenzfähige Qualität des Stadtraumes zu schaffen.

Gerade im vorhandenen dichten Netz der umliegenden Mittel- und Oberzentren als Konkurrenzlagen sind besondere Anstrengungen aller Akteure nötig, um das attraktive Erscheinungsbild der Stadt Menden zu erhalten. Deshalb soll die vorliegende Gestaltungssatzung sowohl auf die Aufwertung des öffentlichen Raumes als auch auf das Aussehen der einzelnen Gebäude in der Hauptgeschäftslage und im gesamten historischen Kernbereich Einfluss nehmen.



Luftbild der Innenstadt mit deutlich ablesbarer Wallanlage

Präambel

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 aufgrund des § 86 Abs. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie aufgrund des § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

Ziel der Satzung ist es, für den im Geltungsbereich vorhandenen Bestand an Gebäuden und Freiflächen sowie bei entsprechenden Neu- und Umbaumaßnahmen die gestalterische Entwicklung zu steuern und das Stadtbild zu sichern und zu erhalten.

Notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Bausubstanz, des Wohnwertes und der Nutzung für Einzelhandel, Dienstleistungen und Büronutzungen sollen gefördert und ermöglicht werden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich gilt für die Gebäude und die unbebauten Freiflächen, die innerhalb der Umgrenzung liegen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der **Zone I** ist begrenzt durch den Kernbereich der Innenstadt mit den Straßen Nordwall, Ostwall, Südwall, Westwall, Lohmühle und Walramstraße.

Als **Zone II** werden die ergänzenden Geschäftsbereiche der Unnaer Straße und der Koldingstraße definiert.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb der **Zone I** gilt diese Satzung für jede Maßnahme mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Hierzu zählen insbesondere alle Neubaumaßnahmen, sämtliche An- oder Umbauten an Gebäuden, Fassadengestaltungen, Werbeanlagen und Nutzungen des öffentlichen Raumes. Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungsbedürftig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu gehören Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW. Demnach ist jede Änderung der äußeren Gestaltung z.B. durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen nach Inkrafttreten dieser Satzung ebenfalls genehmigungspflichtig, ebenso wie jede Werbeanlage.

Innerhalb der **Zone II** gelten die §§ 1 und 3 bis 6 dieser Satzung. Sämtliche Werbeanlagen sind danach genehmigungspflichtig.

3. Sonstiges

Unberührt bleiben durch diese Gestaltungssatzung die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen die Sondernutzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einer Genehmigung bedürfen sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die 1. Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhaltung baulicher Anlagen in der jeweils gültigen Fassung bleiben anwendbar. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere auch als Rettungswege ist unabhängig von dieser Satzung weiterhin sicherzustellen.

§ 2 Gestalterische Festsetzungen für Gebäude

Die Gebäude in der Innenstadt stammen aus unterschiedlichen Entstehungsphasen.

Sie machen in anschaulicher Weise die Entwicklung der Architektur vom Mittelalter über das 19. Jahrhundert bis heute deutlich. Das abwechslungsreiche Fassadenbild ist mit ein Grund für die Lebendigkeit und Attraktivität der Innenstadt. Allerdings hat im Laufe der Jahre das Erscheinungsbild und die Ausstrahlung vieler Gebäude gelitten. Aufdringliche Werbung und unangepasste Umbaumaßnahmen haben oft die ursprüngliche Fassadenteilung und das Aussehen der Gebäude beeinträchtigt.

Insbesondere in den Hauptgeschäftsbereichen unterscheiden sich die Erdgeschosszonen deutlich von den oberen Geschossen der einzelnen Gebäude. Durch großflächige Schaufensterelemente, Vordächer oder Werbeanlagen wird der bauliche Zusammenhang eines Gebäudes empfindlich gestört.

Die vorhandenen und teilweise historischen Gebäudestrukturen sind deshalb unbedingt zu berücksichtigen und auch in den Erdgeschossen aufzunehmen und fortzuführen. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die einzelnen Gebäude wieder als Einheit wahrnehmbar zu machen.

Bei Umbauten muss die vorhandene Fassadengliederung zukünftig beachtet und aufgenommen werden. Großmaßstäbliche Einbauten, übergreifende Fassadenverkleidungen etc. sind deshalb nicht erwünscht.



Eine kleine Auswahl, die die Vielfalt der Fassaden in der Innenstadt darstellt

1. Fassaden

1. Bei Eingriffen in bestehende Fassaden eines Gebäudes müssen die gebäudetypischen Maßverhältnisse, Materialien und Farben eine Einheit bilden.
2. Bei Fachwerkhäusern sind tragende Konstruktionen, massive Sockel und Schwellen zu erhalten.
3. Erker an von öffentlichen Verkehrsflächen berührten einsehbaren Fassaden dürfen maximal über 1/3 der Fassadenbreite geführt werden und höchstens 1,00 m auskragen.
4. Rücksprünge in einer Gebäudeflucht sind auf maximal 0,75 m zu begrenzen und dürfen maximal über 1/3 der Fassade geführt werden. Rücksprünge im Eingangsbereich von Geschäften sind auf maximal 1,50 m zu begrenzen.
5. Bei Umbauten im Bestand sind gebäudespezifische Merkmale, wie z.B. Pfeilermaß, Fensterkanten oder Achsmaße als Bezugspunkt aufzunehmen.
6. Bei Umbaumaßnahmen sind die historisch wertvollen, charakteristischen Fassadengliederungselemente wie Erker, Risalite, Quaderungen, Sockelzonen, Lisenen, Gesimsbänder sowie Schmuckelemente wie Fensterverdachungen, Vergiebelungen, Umrahmungen und Friese zu erhalten oder entsprechend zu ersetzen.
7. Die Betonung der jeweils vorhanden horizontalen oder vertikalen Gebäudegestalt muss wieder erkennbar gemacht werden.
8. Bei der Errichtung eines Neubaus über mehrere Flurstücke sind die Fassaden plastisch zu gliedern. Die Gliederung hat in Anlehnung an die benachbarte Bebauung zu erfolgen.

2. Fenster und Wandöffnungen

1. Die übergeordnete, vertikale Gliederung der Fassadenflächen ist zu übernehmen.
2. Das großflächige Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterscheiben ist ausschließlich nur für Umbauzwecke und zum Zwecke der Umdekoration zulässig.
3. Fensterrahmen und Türen sind in der Farbgebung so zu wählen, dass sie sich harmonisch in den Gesamtzusammenhang der Fassade bzw. des Straßenbildes einfügen.
4. Innenliegende oder angeklebte bzw. aufgesetzte Sprossen sind unzulässig.
5. Klapp- und Schiebeläden sind zu erhalten oder entsprechend zu ersetzen.
6. Die Summe der tragenden Konstruktionen bzw. der geschlossenen Fassadenelemente muss mindestens 15 % der Fassadenbreite betragen.
7. Bei historischen Fassaden sind Fenster, Türen und Sprosseneinteilungen zu erhalten oder entsprechend zu ersetzen.
8. An den von öffentlichen Verkehrsflächen berührten Fassaden sind Rolltore unzulässig. Rollgitter sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
9. Rollladenkonstruktionen sind dann zulässig, wenn vorhandene Fensteröffnungen nicht verändert werden.

3. Dächer

Die Dachlandschaft in der historisch geprägten Innenstadt von Menden ist ein wesentliches gestalterisches Merkmal. Die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen sind aufgrund der unterschiedlichen Bauzeiten sehr verschieden. Diese differenzierte Dachlandschaft soll bei Neu- und Umbauten in der Kernstadt Berücksichtigung finden.

1. Bei Neubauten sind Dachüberstände maximal auf:
 - a) 0,50 m an der Traufe
 - b) 0,30 m am Ortgangzu begrenzen.
2. Bei Neubauten, Baulückenschließungen und Aufstockung ist mindestens die niedrigere der angrenzenden Traufhöhen zu übernehmen.
3. Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Dachseiten zulässig.
4. Gauben an von öffentlichen Verkehrsflächen berührten Dachflächen dürfen maximal über die Hälfte der Fassadenbreite geführt werden.
5. In einer durchgehenden Dachfläche sind übereinander gestaffelte Gauben an von öffentlichen Verkehrsflächen berührten Dachflächen unzulässig.
6. Der Abstand der Gauben von der Außenwand muss mindestens 1,25 m betragen.
7. Gauben müssen zur Traufe eine Dachfläche in der Tiefe von mindestens drei Dachpfannen oder 1,00 m aufweisen.
8. Bei der Errichtung von Gauben im Bestand sind gebäudespezifische Merkmale, wie z.B. Pfeilermaß, Fensterkanten oder Achsmaße der darunter liegenden Fassade als Bezugspunkt aufzunehmen.
9. Fledermaus- und Trapezgauben sind unzulässig.



Unterschiedliche historische und später veränderte Dachformen

4. Materialien und Farben

Im dicht bebauten Kernstadtbereich tritt die Bedeutung eines einzelnen Gebäudes oftmals gegenüber dem städtebaulichen Gesamtzusammenhang zurück. Die farbliche Gestaltung eines Gebäudes und die Materialwahl soll deshalb die gestalterische Ausprägung des Straßenverlaufs berücksichtigen und ihn angemessen ergänzen.

1. Nicht zulässig sind folgende Materialien:
 - a) Imitatverkleidungen wie z.B. Teerpappe, Kunstschiefer, Kunststoffplatten, Riemchen und Fachwerkimitat
 - b) Baustoffe mit glasierten Oberflächen wie z.B. Keramik
 - c) Gefärbte und glasierte Klinker
 - d) Waschbeton
 - e) Kunststoffe (außer Kunststofffenster und Türen)
 - f) Glasierte Dachpfannen
 - g) Verspiegeltes Glas
 - h) Gewölbtes Glas und Butzenscheiben
2. Die Farbgebung der Gebäude ist unter Berücksichtigung historischer Befunde und der Farbgebung in der jeweiligen Nachbarschaft festzulegen und in jeden Fall mit der Bauaufsichtsbehörde und Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Menden (Sauerland) abzustimmen.
3. Fassadendetails als Elemente, die in besonderem Maße die Eigenart von Gebäuden betonen, sollen – möglichst entsprechend historischen Befunden - farblich hervorgehoben werden.



Der Einsatz von Farbe und Material als Gestaltungselement

5. Kragplatten, Vordächer und Markisen

Beim Bummeln durch die Innenstadt, bei der Betrachtung der Auslagen und Schaufenster ist in unseren Breiten ein Wetterschutz sehr angenehm. Filigrane Vordächer oder helle Markisen erhöhen die Qualität des Stadtraumes für die Nutzer. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Elemente sich in die Fassade der Gebäude einfügen und nicht deren Gliederung zerstören oder das Gebäude horizontal „zerschneiden“.

Für Vordächer und Auskragungen sowie für die Anbringung von Markisen werden daher differenzierte Gestaltungsregeln getroffen:

1. Kragplatten und feststehende Markisen sind nicht zulässig.
2. Vordächer sind ausschließlich in Glas auszuführen, dabei sind spiegelnde Gläser nicht zulässig.
3. Vordächer und Markisen dürfen nicht über die gesamte Fassadenbreite geführt werden. Sie dürfen maximal 85% der Fassadenbreite einnehmen.
4. Die Breite einer Markise hat der Breite eines Schaufensters zu entsprechen.
5. Vordächer und Markisen dürfen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, Fensterverdachungen etc. nicht überschneiden.
6. Vordächer und Markisen sind maximal auf Höhe der Oberkante Erdgeschossdecke anzubringen.
7. Beschriftungsteile und -elemente vor der Ansichtsfläche von bestehenden Kragplatten dürfen nicht höher als 0,30 m sein.
8. Beschriftungsteile und -elemente über der Ansichtsfläche von bestehenden Kragplatten sind nicht zulässig.
9. Die Auskragung von Vordächern darf maximal 1,00 m betragen.
10. Markisen dürfen 2,00 m auskragen. Beschriftungen auf Markisen dürfen nicht höher als 0,20 m sein.
11. Markisen sind als bewegliche Installationen auszuführen. Die Höhe von Markisenblenden darf maximal 0,25 m betragen. Heruntergelassene Seitenflächen sind unzulässig. Die Markisen sind außerhalb der Geschäftszeiten einzuziehen.
12. Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Glänzende und grellbunte Textilbezugsstoffe oder eine im Erscheinungsbild ähnliche Bespannung sind nicht zulässig.
13. Kombinationen von Kragplatten, Vordächern und Markisen sind nicht zulässig.



Unterschiedliche Formen von Wetter- und Sonnenschutz

6. Balkone und Loggien

1. Balkone und Loggien dürfen maximal 1/3 der Fassadenbreite oder zwei Fensterbreiten eines Gebäudes einnehmen und in einer Tiefe von maximal 10 % der Straßenbreite, jedoch höchstens 1,00 m auskragen. Als Straßenbreite ist der Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Hauswänden bzw. offensichtlichen Grundstücksgrenzen (Einfriedungen) zu verstehen, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen.
2. Rücksprünge von Loggien dürfen maximal 1,50 m hinter der Fassadenebene liegen.



Balkone und Loggien an Gebäuden in der Innenstadt

7. Rundfunk- und Fernsehantennen

1. In Gebäuden mit mehreren Parteien sind Gemeinschaftsanlagen zu verwenden.
2. Fernseh- und Funkantennen, Überdachantennen und Parabolspiegel sowie die dazugehörigen Leitungen sind nur zulässig, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingesehen werden können. Das gilt nicht, soweit wegen gegebener Örtlichkeit die in Artikel 5 Grundgesetz garantierte Informationsfreiheit eingegrenzt wird. In diesem Fall sind Parabolspiegel auf Dächern zulässig und im Farbton der angrenzenden Dachdeckung zu streichen.



Satellitenanlagen an Gebäuden in der Hauptstraße

§ 3 Festsetzungen für Werbeanlagen

Werbung ist in jeder Handelslage ein notwendiges Mittel, Passanten und Kunden auf einzelne Geschäfte und Nutzungen aufmerksam zu machen. Zu viel Werbung erreicht aber genau das Gegenteil. Einzelne Hinweise sind nicht mehr wahrnehmbar, gehen in der Flut der immer aufdringlicher werdenden Werbebotschaften unter. Das Erscheinungsbild der Stadt, die Qualität der Gebäude und des öffentlichen Raumes wird empfindlich gestört. Deshalb sind Regelungen notwendig, um einerseits die Wahrnehmbarkeit dessen, was beworben wird, zu erleichtern und andererseits eine qualitätvolle Gestaltung des öffentlichen Raumes zu gewährleisten.

Werbeanlagen werden in der Bauordnung Nordrhein-Westfalen gesetzlich geregelt. Diese Vorschriften sind jedoch sehr allgemein gehalten und werden den spezifischen Anforderungen an das historische Stadtbild alleine nicht gerecht, so dass hier weitere Regelungen für den Umgang mit Werbeanlagen getroffen werden. Dies bedingt auch, dass alle Werbeträger im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Kernstadt genehmigt werden müssen. Werbeanlagen müssen auf das betreffende Gebäude, an dem sie angebracht werden, und auf den gesamten Straßenzug abgestimmt sein. Die Anzahl, die Gestaltung und der Standort der Werbung werden auf Grundlage der Satzung zwischen Gewerbetreibenden und der Verwaltung abgestimmt.



Die bereits vorhandene Vielfalt von Werbeanlagen in den Haupteinkaufsstraßen

1. Werbeanlagen

1. Gemäß § 86 Absatz 2 Nr. 1 Bauordnung NRW ist im Geltungsbereich dieser Satzung die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Absatz 1 Bauordnung NRW genehmigungsfrei sind.
2. Werbeanlagen sind ausschließlich an der jeweiligen Stätte der Leistung zulässig.
3. Je Nutzungseinheit und Fassadenseite ist nur eine Werbeanlage zulässig. Die Werbeanlage kann aus mehreren Wörtern bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.
4. Werbeanlagen dürfen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, Fensterverdachungen etc. nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
5. Werbeanlagen müssen sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Stadtbild einfügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen somit nicht mehr als 30 % der Fassadenbreite und 15 % einer Geschosshöhe einnehmen.
6. Senkrecht untereinander gesetzte Schriftzeichen oder Symbole als Ausleger dürfen maximal 1,00 m inklusive Anbringung ausragen. Die Höhe ist auf maximal 1,00 m zu begrenzen. Durchsichtige und durchbrochene Ausleger werden empfohlen.
7. Werbeanlagen sind ausschließlich nur im Erdgeschoss anzubringen. Befindet sich die Stätte der Leistung jedoch nicht im Erdgeschoss, sind Werbeanlagen ausnahmsweise auch im 1. Obergeschoss zulässig.
8. Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
9. Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben ist bei Werbeanlagen unzulässig.

2. Beleuchtung von Werbeanlagen

1. Je Nutzungseinheit und Fassadenseite ist nur eine selbst leuchtende oder beleuchtete Werbeanlage zulässig.
2. Zwei an demselben Gebäude geplante selbst leuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen verschiedener Geschäfte sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.
3. Die Verwendung von LED-Anlagen, Bildschirmwerbung, Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern und Leitlichtanlagen an Fassaden sind nicht zulässig.
4. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

3. Warenautomaten

1. Warenautomaten sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1,00 m² und 0,30 m Tiefe zulässig. Je Gebäude ist maximal ein Warenautomat anzubringen. Dieser darf keine Lichtwerbung aufweisen.
2. Die Verwendung von Leucht- und Signalfarben sowie reflektierenden Farben bei Warenautomaten ist nicht zulässig.



Warenautomaten dienen unterschiedlichen Zwecken

§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Raums

Warenauslagen vor Geschäften in der Fußgängerzone erhöhen den Reiz des Bummelns und Flanierens, animieren zum Kauf und steigern somit die Attraktivität der Innenstadt. Dennoch darf dies den öffentlichen Raum nicht dominieren und gestalterisch negativ beeinflussen sowie andere, nicht kommerzielle Nutzungen in den Hintergrund drängen. Einer qualitätvollen Gestaltung des öffentlichen Raumes der Innenstadt ist daher auch bei der Warenpräsentation Rechnung zu tragen, denn die Qualität der Einkaufslage spiegelt sich auch in der einzelnen Warenpräsentation wider.

1. Warenpräsentationen, Außengastronomie und andere Nutzungen im öffentlichen Raum bedürfen einer ordnungsrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung.
2. Das Aufstellen von Mülltonnen im öffentlichen Raum ist außer an Tagen der Leerung nicht zulässig.



§ 5 Abweichungen – Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nur auf Antrag und in begründeten Einzelfällen gemäß § 73 und § 86 Abs. 5 BauO NW durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Menden (Sauerland) - soweit erforderlich unter Beteiligung der Denkmalbehörde - eine Abweichung erteilt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Festsetzung dient dazu, dass in bestimmten, begründeten Fällen, in denen die Einhaltung der festgesetzten Gestaltungsvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten würde, eine abweichende Gestaltung ermöglicht werden kann, sofern hiervon keine Beeinträchtigung des Gesamtbildes ausgeht.

Die Sondernutzungen im Sinne des § 18 StrWG NRW i.V.m. den §§ 1 bis 4 dieser Gestaltungssatzung sind ausnahmslos genehmigungsbedürftig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß §§ 84 Abs.1 Nr. 20, 85 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die §§ 1 bis 4 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.
2. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000.-- Euro geahndet werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

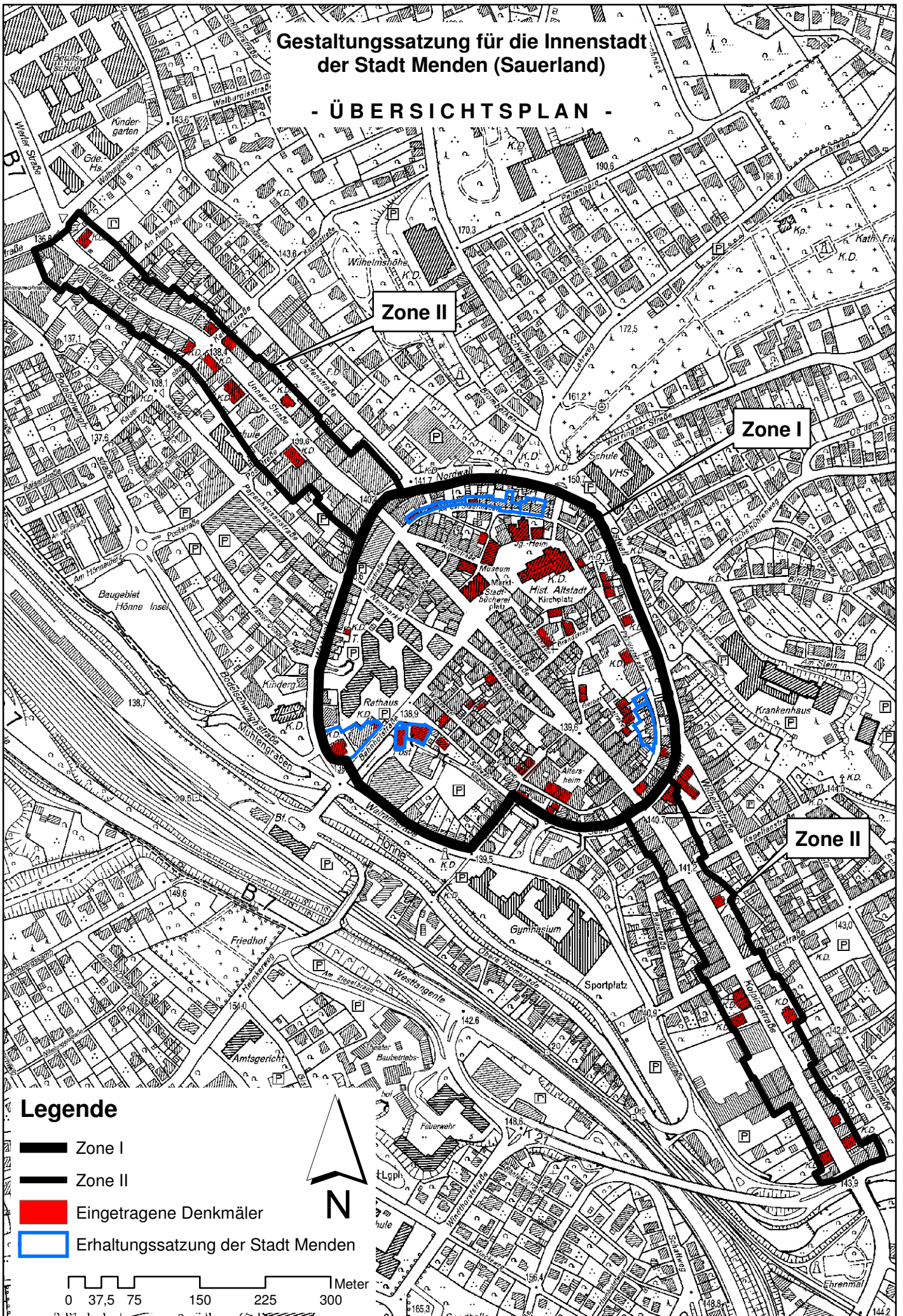
Menden (Sauerland), den 12. März 2008

.....
(D ü p p e)

Der Bürgermeister

Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Menden (Sauerland)

- ÜBERSICHTSPLAN -



Legende

- Zone I
- Zone II
- Eingetragene Denkmäler
- Erhaltungssatzung der Stadt Menden

0 37,5 75 150 225 300 Meter